



Herrn Oberbürgermeister
Sebastian Schrempp
Stadthaus 1
76287 Rheinstetten

23. September 2025

Antrag

Ausarbeitung einer Katzenschutzverordnung zum Schutz der Wild- und Hauskatzen in Rheinstetten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, in enger Abstimmung mit den örtlichen Tier- und Naturschutzvereinen sowie den zuständigen Fachbehörden einen Entwurf für eine Katzenschutzverordnung zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel der Verordnung ist es, den Schutz der streng geschützten Europäischen Wildkatze vor Hybridisierung mit Hauskatzen sicherzustellen, das Leid freilebender Hauskatzen zu verringern und die Halterinnen und Halter von Hauskatzen für ihre Verantwortung zu sensibilisieren.

Begründung:

Die Europäische Wildkatze kehrt nach vielen Jahrzehnten der Abwesenheit allmählich in die Wälder Baden-Württembergs zurück. Bereits 2010 gelang in Rheinstetten einer der ersten Nachweise dieser streng geschützten Art im Land. Die Wildkatze zählt zu den Arten nationaler Verantwortlichkeit, ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders streng geschützt und zudem in Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie gelistet.

Die größte Gefahr für die noch kleine Wildkatzenpopulation stellt die Hybridisierung mit freilaufenden, unkastrierten Hauskatzen dar. Diese Vermischung gefährdet langfristig die genetische Eigenständigkeit der Wildkatze und damit auch ihre besondere Anpassung an den Lebensraum. Hinzu kommen Infektionskrankheiten, die von Hauskatzen auf Wildkatzen übertragen werden können und für diese oft tödlich enden. Wie eine Untersuchung des BUND Anfang 2025 ergab, ist der Grad in der Hybridisierung in Rheinstetten noch vergleichsweise gering. Allerdings bestätigt der Nachweis einer F2-Hybride (Rückkreuzung Hybride/Wildkatze) im Karlsruher Teil des Kastenwörts, dass auch unsere Wildkatzenpopulation akut durch nicht kastrierte streunende Hauskatzen bedroht ist.

Auch wenn Rheinstetten aktuell keine großen Populationen verwilderter Hauskatzen nachweisen kann, zeigt sich in der Praxis: Viele Fund- und Totfunde sind weder kastriert noch registriert. Trotz umfangreicher Aufklärungsarbeit fehlt bei manchen Haltern die Bereitschaft zur Kastration, sodass Tierschutzvereine unkastrierte Katzen an ihre Besitzer zurückgeben müssen – mit der Folge neuer

unkontrollierbarer Populationen. In Stadtteilen wie dem Silberstreifen, in Kleingartenanlagen und in der Kernstadt wurden in den letzten Jahren zahlreiche unkastrierte Katzen aufgenommen und versorgt. Frühzeitiges Handeln in Form einer Katzenschutzverordnung ist daher notwendig, bevor sich schwer beherrschbare Populationen entwickeln, wie dies bereits in Nachbarkommunen der Fall ist. Auch unerwünschte private Vermehrung von Freigängerkatzen stellt den Tierschutz vor große Probleme, die nur mit einer rechtlichen Grundlage wirksam eingedämmt werden können.

Eine Katzenschutzverordnung nach § 13b Tierschutzgesetz, wie sie bereits in über 150 Kommunen in Baden-Württemberg (u. a. Karlsruhe und Kronau) umgesetzt wurde, verpflichtet Halterinnen und Halter von freilaufenden Katzen zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung ihrer Tiere. Sie ist ein wirksames Mittel, um sowohl die Wildkatze als auch die freilebenden Hauskatzen zu schützen und gleichzeitig einen Beitrag zum Tier- und Artenschutz zu leisten.

Darüber hinaus bietet eine solche Verordnung einen rechtlichen Rahmen, um die Katzenhalterinnen und -halter gezielt aufzuklären und für ihre Verantwortung zu sensibilisieren. Sie macht deutlich, dass Freigänger-Katzen kastriert, gekennzeichnet und registriert werden müssen, um weiteres Tierleid und die Gefährdung der Wildkatze zu verhindern.

Schließlich schafft die Verordnung auch die rechtliche Grundlage für Kontrollen und – vor allem – Durchgriffsmöglichkeiten durch die zuständige Behörde bzw. die von der Gemeinde beauftragten Tierschutzvereine.

Weiterführende Informationen:

[Politik für die Katz: FAQ für Kommunen](https://politik-fuer-die-katz.de/faq-kommunen/) (https://politik-fuer-die-katz.de/faq-kommunen/)